

BL_GERICHTE 420 21 102 vom 13. Juli 2021

BL Gerichte, 2021-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_21_102

FR: BL_GERICHTE 420 21 102 du 13 juillet 2021

IT: BL_GERICHTE 420 21 102 del 13 luglio 2021

Regeste

Betreibungsrechtliche Beschwerde

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann grundsätzlich gegen jede Verfügung eines Betreibungsamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerde muss gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlichen oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung hat (BGE 129 III 595 E. 3). Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zur Behandlung der Angelegenheit als Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs ergibt sich aus § 6 Abs. 3 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, SGS 233). Das betreibungsrechtliche Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich gemäss § 11 Abs. 1 EG SchKG nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175.11), soweit das Bundesrecht keine Regelung vorsieht. § 15 Abs. 1 VwVG BL verlangt, dass die Eingaben der Parteien ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters enthalten müssen. Der Beschwerdeantrag muss entweder auf Aufhebung bzw. Änderung der angefochtenen Verfügung oder auf Vornahme einer betreibungsrechtlichen Massnahme gerichtet sein (Art. 21 SchKG). Als Beschwerdegründe können Gesetzesverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverzögerung sowie Rechtsverweigerung geltend gemacht werden. Die Beschwerde muss mindestens summarisch begründet werden. Der Beschwerdeführer hat mithin kurz darzulegen, gegen welche Rechtssätze der angefochtene Entscheid verstösst. Zur Begründung einer Beschwerde gehört somit, dass sich der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid inhaltlich auseinandersetzt.

E. 2

Mit der vorliegenden Beschwerde vom 10. Mai 2021 ficht die Beschwerdeführerin die Verfügung des Betreibungsamtes vom 30. April 2021 an, mit welcher das Betreibungsamt das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 15. April 2021 um Fortsetzung der Betreibung Nr. XXXXXXXXX abgewiesen hat. Diese Verfügung ist einer Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG als Anfechtungsobjekt zugänglich. Die angefochtene Verfügung ist der

Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 3. Mai 2021 zugestellt worden, so dass die Beschwerde vom 10. Mai 2021, welche der Schweizerischen Post gleichentags zum Versand übergeben worden ist, innerhalb der 10-tätigen Rechtsmittelfrist fristgerecht erhoben worden ist. Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin als Betreuungsgläubigerin, welcher die Fortsetzung der Betreuung verwehrt worden ist, ist zweifellos gegeben. Die Rechtsmitteleingabe enthält konkrete Anträge. Im Weiteren wird ein fehlender bzw. mangelhafter Rechtsvorschlag gerügt, mithin ein für eine Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG zulässiger Anfechtungsgrund. Zusammenfassend ist demnach auf die Beschwerde vom 10. Mai 2021 einzutreten.

E. 3

Das Betreibungsamt hat das Fortsetzungsbegehren mit der Begründung zurückgewiesen, der Betreuungsschuldner habe Rechtsvorschlag erhoben. Der Rechtsvorschlag sei daher zuerst mit Rechtsöffnung zu beseitigen. Demgegenüber moniert die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 10. Mai 2021, der Schuldner habe keinen Rechtsvorschlag erhoben, weil das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls nicht mit dem Vermerk "Schuldnerschaft erhebt Rechtsvorschlag" versehen worden sei. Ohne Vermerk gelte gemäss Zahlungsbefehl stets, dass kein Rechtsvorschlag erhoben worden sei. Zudem sei nicht ersichtlich, in welcher Höhe Rechtsvorschlag erhoben worden sei. Die Fortsetzung der Betreuung könne daher ohne Weiteres verlangt werden.

E. 4

Nach Art. 88 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger - frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls - das Fortsetzungsbegehren stellen, falls die Betreuung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden ist. Ist Recht vorgeschlagen worden, kann die Fortsetzung der Betreuung erst verlangt werden, wenn der Rechtsvorschlag rechtskräftig beseitigt (oder allenfalls zurückgezogen) worden ist. Gemäss Art. 75 Abs. 1 SchKG bedarf der Rechtsvorschlag keiner Begründung, um Rechtswirkung zu entfalten. Die blosser Erklärung, dass Rechtsvorschlag erhoben wird, reicht aus, um die Betreuung zu stoppen und den Betreibenden auf den Rechtsweg zu verweisen. Wer einen Rechtsvorschlag trotzdem begründet, verzichtet damit nicht auf weitere Einreden (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SchKG). Der Inhalt eines Rechtsvorschlages kann dabei an sich beliebig sein. Die Erklärung muss lediglich zum Ausdruck bringen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung ganz oder teilweise bestritten wird (KUKO SchKG- Malacrida/Roesler, 2. Aufl. 2014, Art. 74 N 5). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird die Rechtsvorschlagswirkung etwa bei blosser Vorliegen der Unterschrift des Betreibenden in der Rubrik "Rechtsvorschlag" auf dem Zahlungsbefehl zuerkannt (BGE 108 III 6 E. 3; BGE 100 III 44 E. 2; vgl. BSK SchKG- Bessenich, 2. Aufl. 2010, Art. 75 N 4 mit weiteren Nachweisen). Soweit Zweifel am Rechtsvorschlag bestehen, ist darüber hinaus vom Grundsatz "in dubio pro debitore" auszugehen, da die Folgen einer Aufhebung des Rechtsvorschlages für den Schuldner gravierender sind als für den Gläubiger (BGE 108 III 6 E. 3).

E. 5

Ein unbegrenzt lautender Rechtsvorschlag ist sodann auf die ganze Betreuungssumme zu beziehen (BGE 86 III 84). Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 74 Abs. 2 SchKG, wonach nur von einem Teilrechtsvorschlag auszugehen ist, wenn der bestrittene Betrag genau angegeben wird, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Der

Rechtsvorschlag ist daher auch gültig, wenn es auf dem Zahlungsbefehl unter der Rubrik "Rechtsvorschlag" an einem Kreuz mangelt, ob nun auf die gesamte Forderung oder lediglich auf einen Teil Rechtsvorschlag erhoben werde. Im Zweifel ist von einem Gesamtrechtsvorschlag auszugehen.

E. 6

Vorliegend wurde die Rubrik "Rechtsvorschlag" des Zahlungsbefehls mit Datum und Unterschrift versehen. Der Rechtsvorschlag wurde anschliessend im Betreibungsprotokoll vermerkt. Praxisgemäss ist das Betreibungsprotokoll für seinen Inhalt beweiskräftig, weshalb für den Nachweis des Rechtsvorschlags auf dieses abzustützen ist. Dies ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 SchKG, wonach die Protokolle und Register des Betreibungsamtes für ihren Inhalt beweiskräftig sind. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung schliessen Beurkundungen auf dem Zahlungsbefehl einen durch andere Beweismittel resp. durch das Betreibungsprotokoll des Betreibungsamtes erbringbaren Gegenbeweis nicht aus (BGer 5A_597/2008 vom 27. Januar 2009 E. 3.3.1, m.w.H.). Der Gegenbeweis könnte somit selbst dann noch erbracht werden, wenn auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls explizit vermerkt worden wäre, dass kein Rechtsvorschlag erhoben worden sei (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 420 2015 62 vom 5. Mai 2015 E. 2). Der Stempel des Betreibungsamtes, wonach Rechtsvorschlag erhoben worden sei, ist somit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin keine Gültigkeitsvoraussetzung für einen Rechtsvorschlag. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. XXXXXXXXX ist im Betreibungsprotokoll vermerkt worden und daher gültig erfolgt. Im Ergebnis durfte das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren der Beschwerdeführerin zurecht zurückweisen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Das Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos und es darf keine Parteientschädigung bezahlt werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG, SR 281.35).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.